

Wer stimmt,  
bestimmt!

# Abstimmungs- vorlage

## Sehr geehrte Stimmberechtigte

Am Urnengang vom 18. Oktober 2015 wird Ihnen die nachfolgend beschriebene kommunale Vorlage unterbreitet.

Der Gemeinderat hat am 2. März 2015 mit 19:15 Stimmen der Streichung der Gemeindegzuschüsse und der gleichzeitigen Aufhebung der Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse vom 8. Mai 1978 zugestimmt.

Gegen diesen Beschluss ergriffen 14 Mitglieder des Gemeinderates das Referendum, womit eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, der vom Gemeinderat verabschiedeten Vorlage zuzustimmen.

Opfikon, 7. Juli 2015

Herzlichen Dank für Ihr Interesse.

Im Namen des Stadtrates



Der Präsident: **Paul Remund**  
Der Stadtschreiber: **Hansruedi Bauer**

### Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015

**Streichung der Gemeindegzuschüsse per 31.12.2014 und die gleichzeitige Aufhebung der Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse vom 8. Mai 1978.**

**Beschluss des Gemeinderates vom 2. März 2015 über die Aufhebung der Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse vom 8. Mai 1978.**

### Das Wichtigste in Kürze

Bezüger einer Rente der Invalidenversicherung oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung können zur Existenzsicherung Zusatzleistungen zur AHV/IV beantragen. Diese setzen sich aus Ergänzungsleistungen (werden vom Bund festgelegt), Beihilfe (Kanton Zürich), und Gemeindegzuschüssen (Stadt Opfikon) zusammen. Verschiedene Kantone kennen weder die Beihilfe noch Gemeindegzuschüsse, womit die betroffenen Personen ausschliesslich Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, sofern sie die rechtlichen Bestimmungen erfüllen. Im Kanton Zürich werden einheitlich kantonale Beihilfen ausgerichtet. Zudem richten 48 Gemeinden zusätzlich kommunale Gemeindegzuschüsse in unterschiedlicher Höhe aus.

Die Stadt Opfikon erbringt damit zusätzliche Leistungen von jährlich rund CHF 420'000 an insgesamt 212 Bezüger (Basis 2013).

Der Vergleich zur ebenfalls existenzsichernden Sozialhilfe zeigt, dass die Leistungen für Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV deutlich über den Ansätzen der Sozialhilfe liegen. Selbst bei einer ersatzlosen Streichung der Gemeindegzuschüsse verbleiben die Einnahmen rund 36% über denjenigen von Bezüger von Sozialhilfe.

Der Stadtrat und der Gemeinderat vertreten die Ansicht, dass die Gemeindegzuschüsse ersatzlos aufgehoben werden können.

Gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates vom 2. März 2015 haben 14 Mitglieder des Gemeinderates das Behördenreferendum ergriffen. Damit unterliegt die Streichung der Gemeindegzuschüsse und die gleichzeitige Aufhebung der Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse vom 8. Mai 1978 der Volksabstimmung.

Ursprünglich war die Aufhebung der Gemeindegzuschüsse per 31. Dezember 2014 vorgesehen. Angesichts der späteren Behandlung im Gemeinderat und der nun anstehenden Volksabstimmung verzögert sich die vorgesehene Umsetzung bzw. sie bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten.

### Streichung der Gemeindegzuschüsse per 31.12.2014 und die gleichzeitige Aufhebung der Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse vom 8. Mai 1978

#### Ausgangslage

In der Schweiz besteht auf den verschiedenen Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden das folgende Rentensystem:

#### a) Bund

- Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung AHV/IV als erste Säule (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit entsprechenden Verordnungen)
- Pensionskasse als zweite Säule (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG sowie Bundesgesetz über die Freizügigkeit bei der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge FZG mit entsprechenden Verordnungen)

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELG mit entsprechender Verordnung (Ergänzungsleistungen)

#### b) Kanton

- Beihilfen (BH) aufgrund des ZLG (Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) mit Zusatzleistungsverordnung ZLV

#### c) Gemeinden

- Freiwillige Gemeindegzuschüsse aufgrund der gemeindeeigenen Bestimmungen bzw. Erlasse

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht zu decken vermögen. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Auf Zusatzleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin und

jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten.

### Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Anrecht auf Zusatzleistungen haben Personen, die Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen, IV-Taggelder über mehr als sechs Monate) beziehen, wenn die gesetzlich anerkannten Kosten die anrechenbaren Einnahmen überschreiten. Die Zusatzleistungen setzen sich zusammen aus Ergänzungsleistungen des Bundes (EL), kantonalen Beihilfen (BH), kantonrechtlichen Zuschüssen (ZU) sowie Gemeindegzuschüssen (GZ). Die Leistungen werden von den Gemeinden ausgerichtet und von Bund (EL) und Kanton (EL, BH und ZU) mitfinanziert. Diese Bedarfsleistungen sind im kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen und in der Zusatzleistungsverordnung geregelt. Dieses Gesetz stützt sich wiederum auf entsprechende Erlasse des Bundes. Die Gemeindegzuschüsse werden von den Gemeinden geregelt, wobei im Jahr 2013 insgesamt 48 Gemeinden im Kanton eine solche Leistung ausrichteten.

Die EL sind bedarfsabhängige Sozialleistungen. Es besteht somit ein Rechtsanspruch darauf. Verschiedene persönliche wie wirtschaftliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Anspruch geltend machen zu können. Namentlich muss ein Anspruch auf eine Grundleistung der AHV, IV, HI (Hinterlassene) oder Hilflosenentschädigung (HE) bestehen; Antragstellende müssen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben.

### Berechnungssystem

Die Höhe der jährlichen Zusatzleistungen entspricht dem Ausgabenüberschuss in einer individuellen, teilweise schematisierten Bedarfsrechnung. Bei Personen, die nicht dauernd in einem Heim leben, werden ein Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt sowie die Wohnkosten (bis zu einer Höchstgrenze) als Kosten anerkannt. An Personen, die in Heimen leben, werden die Tagestaxe und ein Betrag für persönliche Ausgaben ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kosten von Krankheit, Behinderung, Zahnbehandlung usw. teilweise oder ganz übernommen. Kantonale Zuschüsse (ZU) werden an Personen ausgerichtet, die in Heimen leben und die trotz Anspruch auf Ergänzungsleistungen aufgrund eines erhöhten Bedarfs nicht gedeckte Restkosten aufweisen. Kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse werden nur an Personen in Privathaushalten ausgerichtet und unterscheiden sich von Ergänzungsleistungen durch erhöhte Pauschalbeträge beim Lebensunterhalt. Der Bezug von Ergänzungsleistungen setzt eine Karenzfrist bezüglich der Wohnsitzdauer in der Schweiz für ausländische Staatsangehörige voraus, die nicht aus dem EU-Raum stammen. Für Beihilfen und Gemeindegzuschüsse gelten für alle Antragstellenden Karenzfristen bezüglich der Wohnsitzdauer im Kanton resp. in der Gemeinde. Personen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV erhalten einen Pauschalbetrag für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Für das Jahr 2012 wurde diese Pauschale je nach Prämienregionen auf CHF 4'176 bis CHF 5'016 pro Jahr und pro Person ab dem 25. Altersjahr festgelegt. Für jüngere Bezugsberechtigte gelten reduzierte Ansätze. Diese Pauschale wird in monatlichen Raten mit den Zusatzleistungen ausbezahlt, aber im Rahmen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) abgerechnet.

### Das Existenzminimum von Zusatzleistungen und Sozialhilfe im Vergleich

Sowohl Zusatzleistungen als auch Leistungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet. In nachstehender Tabelle werden die jährlichen Lebensbedarfsbeträge aufgelistet, welche seit Januar 2013 (EL) resp. Januar 2014 (BH) gelten. Als Lebensbedarf gilt grundsätzlich derjenige Betrag, der den Beziehenden nicht nur das Existenzminimum zum Überleben sichert, sondern ein würdiges Leben gewährleistet. Miete und Krankenkasse werden zusätzlich berücksichtigt. Zum besseren Verständnis werden die Beträge der Zusatzleistungen gesondert aufgeführt. Die SKOS-Ansätze richten sich nach den Vorgaben, die ab dem 1. Januar 2014 gültig sind.

Lebensbedarf pro Jahr	EL seit 01.2013	BH seit 01.2014	GZ	Total	Vergleich SKOS-Grundbedarf
Einzelperson	19'210	2'420	4'800	26'430	11'832 (12 x 986)
Ehepaar	28'815	3'630	5'580	38'025	18'108 (12 x 1'509)
plus 1 Kind	39'850	4'840	6'180	50'870	22'008 (12 x 1'834)
plus 2 Kinder	48'885	6'050	6'780	61'715	25'320 (12 x 2'110)
plus 3 Kinder	49'554	6'857	7'380	63'791	28'632 (12 x 2'386)
plus 4 Kinder	56'244	7'664	7'980	71'888	31'944 (12 x 2'662)

Legende:

EL = Ergänzungsleistungen

BH = Beihilfen

GZ = Gemeinde- und Mietzinszuschüsse

SKOS = Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe

Die Betragshöhe des Lebensbedarfs der EL ist unveränderbar; diese Zahlen gelten schweizweit für jede Gemeinde und jeden Bezüger gleich. Der Betrag wird alle 2 Jahre leicht erhöht. Die Betragshöhe der BH und des GZ variiert je nach Ausgabenüberschuss, der Höhe des effektiven Mietzinses, eines allfälligen Vermögensverzehr sowie der angerechneten Erwerbseinkünfte, sofern vorhanden. Gemäss ELG gelten für die anrechenbaren Mietzinshöhen bei Einzelpersonen brutto CHF 1'100 und bei Ehepaaren mit oder ohne Kinder brutto CHF 1'250 pro Monat.

Der Unterschied der Lebensbedarfsbeträge zwischen Zusatzleistungen und Sozialhilfe ist hauptsächlich dadurch zu erklären, dass es sich um zwei Leistungen mit verschiedenen Zielsetzungen handelt. Während die Zusatzleistungen wie eine Sozialversicherungsrente *unbefristet* ein angemessenes und würdiges Leben im Alter, bei Invalidität oder Hinterlassenschaft zu gewährleisten haben, stellt die Sozialhilfe von der Idee her die finanzielle Existenz in Notfällen für eine *befristete* Zeit sicher.

### Gemeindegzuschüsse in Opfikon

Die Gemeinden können freiwillig, also zusätzlich zu der kantonalen Beihilfe, Gemeindegzuschüsse gewähren. Diese freiwillige Leistung wird im Kanton Zürich durch 48 von 171 (Stand 2013) Gemeinden ausgerichtet. Verschiedene Gemeinden haben in jüngster Zeit Vorstösse zur Abschaffung auf Gemeindeebene eingereicht respektive bereits umgesetzt.

Die Stadt Opfikon richtet ebenfalls freiwillig Gemeinde- und Mietzinszuschüsse an Bezügerinnen und Bezüger aus. Die diesbezügliche Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe wurde vom Grossen Gemeinderat (Parlament) am 8. Mai 1978 erlassen.

Es besteht eine Vermögensfreigrenze von CHF 37'500 bei Einzelpersonen resp. CHF 60'000 bei Ehepaaren (mit Kindern erhöht sich diese um CHF 15'000) gemäss ZLG. Die Bezugsberechtigung für Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon ist gegeben, wenn

- die Voraussetzungen zum Bezug der Ergänzungsleistungen sowie der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind;
- der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen seinen bzw. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Opfikon hat.

Im Jahr 2013 wurden die folgenden Transaktionen vorgenommen:

Zahlen 2013	Fälle	Brutto CHF	Rückerstattungen* CHF	Netto CHF
AHV-Bezüger	138	304'713	31'343	273'370
IV-Bezüger	69	142'450	7'092	135'358
Hinterlassene	5	14'709	395	14'314
Gesamttotal Gemeindegzuschüsse	212	461'872	38'830	423'042

\*inkl. Erlasse und Abschreibungen von Rückerstattungen  
total Fälle Zusatzleistungen (Dossiers) per 31.12.2013: 476

In den Vorjahren 2012 und 2011 betrug der Nettoaufwand für Gemeindegzuschüsse total CHF 450'994 bzw. CHF 401'421.

Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse vom 8. Mai 1978

Gestützt auf das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, erlässt die Stadt Opfikon nachstehende Verordnung:



## A - Grundsatz

### Art. 1

Die Stadt richtet die Zusatzleistungen nach Massgabe der geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen aus.

## B - Organisation

### Art. 2

Die Fürsorgebehörde übt die allgemeine Aufsicht aus und ordnet den Geschäftsgang. Geschäftsstelle für die Zusatzleistungen ist das Fürsorgesekretariat.

### Art. 3

Die Geschäftsstelle besorgt die administrativen Aufgaben. Sie nimmt die Gesuche entgegen, trifft die nötigen Abklärungen, errechnet die Höhe der Zusatzleistungen, verfügt Rückforderungen von rechtmässig und unrechtmässig erfolgten Bezügen und stellt allenfalls Strafantrag.

## C - Zusätzliche Leistungen der Stadt

### Art. 4

Die Stadt gewährt neben den gesetzlichen Leistungen Gemeindezuschüsse, die in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt werden.

Die Gemeindezuschüsse werden nur ausgerichtet, wenn

- alle gesetzlichen Erfordernisse zum Bezug einer Beihilfe erfüllt sind;
- der Gesuchsteller seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Stadt Opfikon Wohnsitz hat.

Die Karenzfrist gilt nicht für Stadtbürger. Sie ist ebenfalls aufgehoben, wenn der Bezüger nach Opfikon zurückkehrt und schon vor seinem Wegzug den freiwilligen Gemeindegeldzuschuss erhalten hat.

### Art. 5

Die Fürsorgebehörde setzt den Gemeindegeldzuschuss sowie die Bezugsberechtigungsgrößen im Rahmen des Voranschlages fest.

### Art. 6

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sinngemäss auch auf die Gemeindegeldzuschüsse Anwendung.

### Art. 7

Wenn ein Bezüger aus triftigen Gründen seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, so kann ihm der Gemeindegeldzuschuss ausnahmsweise weiterhin voll oder teilweise ausbezahlt werden, jedoch nur, bis ihm die neue Wohngemeinde einen gleich hohen oder höheren Gemeindegeldzuschuss ausgerichtet, längstens aber während fünf Jahren.

### Art. 8

Die Fürsorgebehörde kann im Rahmen des Voranschlages weitere dauernde oder einmalige Gemeindeleistungen beschliessen, wie zum Beispiel Weihnachtzulagen, Wohnungszulagen oder dergleichen.

## Rekursmittel

### Art. 9

Gegen Entscheide der Geschäftsstelle über die Gewährung von Gemeindegeldzuschüssen und über Rückforderungen kann innert 20 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, Einsprache bei der Fürsorgebehörde erhoben werden.

## Schlussbestimmungen

### Art. 10

Durch diese Verordnung werden alle früheren Verordnungen der Gemeinde über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die freiwilligen Gemeindegeldzuschüsse ausser Kraft gesetzt.

Sie tritt nach dem Erlass durch den Grossen Gemeinderat in Kraft.

## Folgen der Abschaffung der Gemeindegeldzuschüsse

Mit dem kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen vom 7. Februar 1971 wurden die früheren Gesetze im Bereich der Invalidenfürsorge ersetzt. Die Leistungen wurden ausgebaut und das damalige Anliegen, invaliden Personen einen Zuschuss zu gewähren, auf kantonaler Ebene Rechnung getragen. Dass die heute bestehende kommunale Regelung trotzdem die Jahre überdauerte und auch auf die Altersrentner ausgeweitet wurde, erklärt sich mit der lange Zeit noch weit verbreiteten mangelnden Altersfürsorge. Zwischenzeitlich wurde das BVG-

Obligatorium eingeführt, welches die zusätzliche 2. Säule (Pensionskassen-Renten) mit sich brachte. Heute sollen neben den AHV-Renten die Leistungen der Pensionskassen und auch privates Vermögen (in Verbindung mit dem staatlich geförderten 3. Säule-Sparen) den Lebensabend sichern. Für diejenigen Personen, welche dennoch über ungenügende Mittel verfügen, reichen die von Bund und Kanton ausgerichteten Ergänzungsleistungen und Beihilfen aus. Im Weiteren besteht für Bedürftige ein gut ausgebautes soziales Netz. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die künftige Nichtausrichtung der Gemeindegeldzuschüsse zu höheren Ausgaben bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe führen wird.

Es wird anerkannt, dass die Gemeindegeldzuschüsse für die Einwohnerinnen und Einwohner von Opfikon, welche über ein sehr knappes monatliches Budget verfügen, eine kleine, aber doch wichtige Unterstützung darstellen. Für die einzelnen Beziehenden wird deshalb die Abschaffung der Gemeindegeldzuschüsse leicht spürbar sein.

Unter diesen Aspekten kann die bald 40-jährige, auch inhaltlich nicht mehr zeitgemässe, Verordnung ersatzlos aufgehoben werden. Von einem Sozialabbau kann keinesfalls die Rede sein, da die marginalen freiwilligen Gemeindebeiträge keine existenzsichernde Funktion aufweisen und den betriebenen Verwaltungsaufwand nicht mehr rechtfertigen.

## Antrag

Der Stadtrat und der Gemeinderat (mit 19:15 Stimmen) empfehlen die Annahme der Vorlage.

## **Meinung des Referendumskomitees:**

### **NEIN zur Streichung der Gemeindegeldzuschüsse zur AHV/IV**

Mit Beschluss vom 2. März 2015 stimmte der Gemeinderat Opfikon der Streichung der Gemeindegeldzuschüsse per 31.12.2014 und der gleichzeitigen Aufhebung der Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und die freiwilligen Gemeindegeldzuschüsse vom 8. Mai 1978 zu. Mit 19 zu 15 Stimmen wurde die Streichung verabschiedet.

### **14 Mitglieder des Gemeinderates und vier Parteien sagen NEIN zu übertriebener Sparwut zulasten der sozial Schwachen**

Das Referendumskomitee übergab am 27. März 2015 dem Büro des Gemeinderates ein Referendumsbegehren. Die 14 unterzeichnenden Mitglieder stammen aus fünf verschiedenen Parteien. Mit dabei sind Gemeinderäte aus der SP, CVP, EVP, GV und NIO@GLP. Das Referendum ist also breit abgestützt und wehrt sich gegen eine übertriebene Sparwut zulasten der sozial Schwachen unserer Gesellschaft.

### **Nur rund 160 CHF kostet ein Fall im Durchschnitt; wenig Geld für die Stadt, aber viel Geld für Betroffene**

Mit einem Betrag von rund 423'000 CHF wurden im Jahr 2013 Zahlungen an 212 Familien beziehungsweise Einzelpersonen ausgerichtet. In etwa zwei Drittel der Fälle sind die Betroffenen AHV-Bezüger. Des Weiteren können auch IV-Bezüger und Hinterlassene von den Gemeindegeldzuschüssen profitieren. Die Stadt kann Gemeindegeldzuschüsse, Mietzinszuschüsse und Pflegekostenzuschüsse ausbezahlen.

Bezugsberechtigt ist nur, wer seinen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in der Stadt Opfikon hat.

Die gesamten Zuschüsse (Gemeinde-, Mietzins- und Pflegekostenzuschüsse) pro Fall beliefen sich im Durchschnitt im Jahr 2013 auf nur rund 160 CHF monatlich.

### **Die Armut bekämpfen, nicht die Armen**

Die sehr kleinen Beträge pro Fall haben eine enorme Wirkung. Mit der Aufhebung der Zusatzleistungen der Gemeinde werden die betroffenen AHV- und IV-Rentner/innen mit kleinstem Budget noch mehr vom sozialen Leben ausgeschlossen. Es bleibt oft nicht mehr genügend Geld um selbständig das Leben zu bestreiten - geschweige denn, sich einen Kaffee oder ein Geschenk für den Enkel zu leisten.

Jeder Franken dieser Gemeindegeldzuschüsse sollte es uns wert sein!

**Das Referendumskomitee sowie die EVP, die CVP, der Gemeindeverein und die SPOGG empfehlen ein NEIN zur Streichung der Gemeindegeldzuschüsse zur AHV/IV.**

